



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-980-009869

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den öffentlichen Personennahverkehr gänzlich gebührenfrei zu stellen und die Kosten für Bereitstellung und Betrieb über eine Umlage bzw. Abgabe auf alle Bundesbürger oder idealerweise eine auf Benzin und Diesel zu erhebende Nahverkehrsabgabe einzutreiben.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 162 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 79 Diskussionsbeiträge ein sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, die Nutzung und Akzeptanz des Nahverkehrs würde durch eine Bereitstellung ohne nutzungsabhängige Fahrpreiserhebung positiv beeinflusst werden. Das System sei dann einfach steuer- bzw. abgabefinanziert und stünde jederzeit zur „kostenfreien“ Nutzung zur Verfügung. Die Hemmschwelle des vermeintlich hohen Fahrpreises würde komplett entfallen.

Ein weiterer Petent fordert, dass Tarifzonen abgeschafft und durch einen Bürgerbeitrag von 15 € pro Kopf finanziert werden sollten.

Ein anderer Petent argumentiert, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit der Einführung eines kostenfreien öffentlichen Personennahverkehrs uneingeschränkte Bewegungsfreiheit als Gegenwert erhalten würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Der Petitionsausschuss hält zunächst einfürend fest, dass die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im politischen Raum immer wieder diskutiert wird, bspw. im Rahmen neuer Mobilitätskonzepte. Neben der generellen Forderung nach einem kostenlosen ÖPNV für die gesamte Bevölkerung gibt es auch immer wieder bestimmte Zielgruppen, für die die kostenlose Nutzung, zumindest aber Vergünstigungen gefordert werden: Neben Empfängerinnen und Empfängern aus den verschiedenen Leistungssystemen (z. B. Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsgesetz) stehen dabei junge oder aber ältere Menschen als Zielgruppe im Fokus.

Der Ausschuss betont jedoch, dass bei dieser Thematik keine Bundeszuständigkeit gegeben ist. So liegt gemäß den föderalen Strukturen in Deutschland die Zuständigkeit für den ÖPNV, und damit auch für die Planung, Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung desselben, bei den Ländern und Kommunen.

In der einschlägigen nationalen Rechtsgrundlage für den ÖPNV, dem Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz - RegG), wird „die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV“ als eine „Aufgabe der Daseinsvorsorge“ bezeichnet (vgl. § 1 Absatz 1 RegG). Die Daseinsvorsorge wiederum findet ihre Rechtsgrundlage in der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Maßgeblich für den ÖPNV sind die jeweiligen Nahverkehrsgesetze der Länder. Hinsichtlich der Finanzierung des ÖPNV gilt dabei nach Artikel 104a Absatz 1 GG der Grundsatz, dass die Länder eigenständig diejenigen Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben ergeben. Dem Bund steht es daher nicht zu, über Tarifstrukturen oder Fahrpreisgestaltung im ÖPNV zu entscheiden.

Allerdings weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung die Länder und Kommunen bei der Finanzierung des ÖPNV mit jährlichen Zahlungen auf Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen unterstützt. So steht den Ländern gemäß Artikel 106a GG hierfür ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Allein durch die sogenannten Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz sowie durch das Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) stellte der



Bund im Jahr 2020 annähernd 9,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzprogramms 2030 wird die Bundesregierung die Mittel für den ÖPNV noch erhöhen. Darüber hinaus erhalten die Länder seit 2020 einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen für die Ende 2019 ausgelaufenen Entflechtungsmittel. Von großer Wichtigkeit ist, dass die Länder diese zugunsten des ÖPNV einsetzen.

Insgesamt trägt der Bund damit bereits mehr als die Hälfte der öffentlichen Finanzleistungen für den ÖPNV. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung öffentlicher Mobilitätsangebote als Teil der Daseinsvorsorge. Des Weiteren haben sich Bund und Länder auf die Einführung eines digitalen ÖPNV-Abonnements (sog. „49 Euro-Ticket“) verständigt.

Abschließend hält der Ausschuss fest, dass das Thema „kostenloser ÖPNV“ sowie insbesondere dessen flächendeckende oder etwa bundesweite Einführung nicht zu den zentralen Fragen der künftigen Finanzierung des ÖPNV gehören. Es gilt vielmehr das verkehrspolitische Ziel, den Kostendeckungsgrad der öffentlichen Verkehrsunternehmen weiter zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.